

13.04.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3227 vom 11. März 2015
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 16/8188

Kritik an Catering für Einsatzverpflegung

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 3227 mit Schreiben vom 13. April 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) NRW kritisiert und dokumentiert in einer Pressemitteilung vom 10. März 2015 die schlechte Qualität der Einsatzverpflegung für Polizistinnen und Polizisten bei der Dügida-Demonstration vom 9. März und beim vergangenen Rosenmontagszug am 9. Februar.

Offenbar sind den Polizisten übel riechende Wraps als Verpflegung ausgegeben worden. Während des Rosenmontagsumzugs hatten die Düsseldorfer Polizisten bereits rohe Schnitzel erhalten.

Die GdP sieht durch den erneuten Lebensmittelskandal die Arbeitsfähigkeit der Polizei gefährdet. Seit der Abschaffung der Einsatzküchen, schreibt die GdP in ihrer Pressemitteilung würden „immer wieder längst abgelaufene oder sogar verdorbene Lebensmittel an die Polizisten verteilt“. Der stellvertretende GdP-Landesvorsitzende Michael Mertens kritisiert: „Hier sind Caterer unterwegs, die auf Kosten der Gesundheit meiner Kollegen einen Zusatzprofit einstreichen wollen. Das ist ein Skandal, den der Innenminister sofort stoppen muss.“

Der in der Kritik stehende Caterer, der jetzt die ungenießbaren Wraps geliefert hat, soll nach Informationen der GdP in der Vergangenheit bereits abgemahnt worden sein. Für die GdP deutet alles auf ein „Systemversagen“ hin, wenn einem Caterer trotz anhaltender Kritik und offensichtlicher Missstände nicht gekündigt wird.

Datum des Originals: 13.04.2015/Ausgegeben: 16.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In der BILD-Zeitung am 11. März 2015 schiebt der Landesinnenminister die Verantwortung für den „Ekel-Imbiss“ auf die Düsseldorfer Polizei. Gleichzeitig erklärt er aber auch, dass Polizisten einen „Anspruch auf gute Versorgung im Einsatz“ haben. Damit lenkt der Minister von seiner eigenen Dienst- und Fürsorgepflicht gegenüber den Polizisten im Land ab.

Die Polizeibeamten verrichten einen anstrengenden und kräftezehrenden Dienst. Es ist daher wichtig, die Einsatzkräfte bestmöglich zu versorgen. Die Sicherheit auf einer Großveranstaltung darf nicht durch falsche oder schlechte Lebensmittel gefährdet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Neben der Sicherheit unserer Polizeibeamtinnen und -beamten ist eine gute Versorgung bei Einsätzen ein wichtiger Aspekt. Soweit Mängel bei der Verpflegung gerügt werden, wird in der Angelegenheit eine sorgfältige Prüfung eingeleitet. Ziel ist es, erkannte Mängel abzustellen und für die Zukunft auszuschließen. Im vorliegenden Fall wurden die zuständigen Behörden nach Kenntnis des Vorfalls sofort um lückenlose Aufklärung gebeten. Das ansässige Gesundheitsamt wurde seitens der Behörde direkt hinzugezogen. Die Untersuchungen dauern noch an.

1. *Wie hoch sind die Verpflegungssätze pro Polizeibeamten bei einem Einsatz für jede Mahlzeit? (Bitte einzelne Sätze nach Mahlzeiten aufschlüsseln)*

Die Verpflegung der Polizeibeamten/-beamtin erfolgt im Rahmen eines Einsatzes aus „besonderem Anlass“. Diese Einsätze sind hinsichtlich ihres zeitlichen Eintretens und ihres Verpflegungsumfanges von aktuellen Lageentwicklungen oder Planentscheidungen abhängig. Die Art und Menge der Verpflegung richtet sich nach der Länge und dem Zeitpunkt der Einsätze. Die Kosten der unterschiedlichen Mahlzeiten sind vom konkreten Vertrag mit dem jeweiligen Caterer abhängig. Ein Verpflegungssatz pro Einsatz und Mahlzeit kann deshalb nicht angegeben werden. Im Durchschnitt liegen die Verpflegungspreise je nach Einsatzzeit und Art der Verpflegung zwischen 6,60 € und 10,- € pro Mahlzeit.

2. *Warum gibt es keine zentrale landesweite Instanz für die Beschaffung von Einsatzverpflegung?*

Zur Optimierung der Standards bei der Einsatzverpflegung wurde 2010 die Verpflegungsleistung von Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) zentral ausgeschrieben und die Koordinierung von Caterern übernommen. Dieses zentrale Verfahren hat sich nicht bewährt.

Eine wesentliche Ursache bestand in der teilweise großen Entfernung von den Unternehmensstandorten zu den Einsatzkräften, so dass eine ununterbrochene Kühlung nicht immer sichergestellt werden konnte.

Private Dienstleister hatten bei großflächigen Versorgungsgebieten das Problem, mehrere Verpflegungsersuchen unterschiedlicher Behörden zeitgleich zu bedienen.

Zudem fehlte es an der unmittelbaren Vertragsbeziehung der einzelnen Polizeibehörde mit dem privaten Anbieter, weshalb es immer wieder zu Problemen zwischen dem Caterer und der Einsatzleitung der jeweiligen Polizeibehörde kam.

Im Jahr 2011 wurde daher eine Arbeitsgruppe „Verpflegung aus besonderem Anlass“ zur Entwicklung eines landesweiten Verpflegungsstandards eingesetzt. Das Arbeitsgruppenergebnis „Verpflegungsstandard NRW und Haushaltscontrolling“ wurde mit einer Neuregelung der Verpflegung am 13.03.2014 erlassmäßig umgesetzt.

Seit diesem Zeitpunkt legt der Verpflegungsstandard NRW als eine verbindliche Richtlinie das Leistungs- und Qualitätsniveau fest, das für die Einsatzverpflegung der Polizei maßgebend ist.

Der Verpflegungsstandard NRW richtet sich gleichermaßen an private Anbieter wie auch an die KPB, in deren Eigenschaften als Verpflegungsverantwortliche und Vertragspartner. Kern ist eine Muster-Leistungsbeschreibung für Beschaffungsmaßnahmen. Die Muster-Leistungsbeschreibung ermöglicht es den KPB, deren dezentrale Vergabeverfahren mit geringen eigenen Vorarbeiten selbstständig durchzuführen. Die KPB wurden angewiesen, bei der Durchführung dezentraler Vergabeverfahren zukünftig ausschließlich diese Muster-Leistungsbeschreibung zu verwenden.

3. Welche Richtlinien existieren für die Einsatzverpflegung? (Bitte Richtlinien im genauen Wortlaut vollständig wiedergeben.)

Für die Verpflegung bei Einsätzen und Übungen aus besonderem Anlass ist der Kopferlass „Führung und Einsatz der Polizei“ (PDV 100 VS-NfD) - Leitfaden 150 maßgeblicher Rahmen. Dieser wird im Hinblick auf die hier nachgefragte Einsatzverpflegung für die nordrhein-westfälische Polizei in dem unter Frage 2 aufgeführten Erlass konkretisiert (Anlage 1).

4. Mit wie vielen Caterbetrieben bestehen Lieferverträge mit der Polizei? (Bitte Unternehmen, Vertragsumfang, Vertragslaufzeit und Konditionen auflisten.)

Die verantwortlichen KPB haben jeweils ein örtliches Vergabeverfahren unter Beachtung der o.g. Muster-Leistungsbeschreibung durchgeführt.

Dies erfolgt unter Beachtung des Vergaberechts.

Eine Auflistung der Caterer mit Vertragsumfang, Vertragslaufzeit und Konditionen kann aufgrund der zu wahrenenden Geschäftsinteressen nicht erfolgen.

5. Wird das Unternehmen, das für das Catering in Düsseldorf verantwortlich ist, auch künftig Aufträge erhalten?

Das Polizeipräsidium Düsseldorf wird auch zukünftig Leistungen des örtlichen Vertragspartners in Anspruch nehmen.

Zurzeit gibt es keine vertragsrechtlichen Beanstandungen, die einer weiteren Zusammenarbeit abträglich wären.



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An alle
Polizeibehörden

13. März 2014

Seite 1 von 8

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

405 - 60.11

413 - 60.11

EPHK Mönchhausen

Telefon 0211 871-3208

Telefax 0211 871-16-3208

wolfgang.muenchhausen

@mik.nrw.de

Versorgung bei Einsätzen aus besonderem Anlass

- a) Erlass MIK NRW vom 26.07.2011, 44/41 - 60.11
- b) Leitfaden 150
- c) Erlass MIK NRW vom 19.07.2012, 413 - 60.09.01/60.09.02
- d) Erlass MIK NRW vom 05.08.2013, 405/413 - 6011 (nur an LZPD)

Anlagen: - 2 -

1 Allgemeines

Die Versorgung eingesetzter Kräfte im Rahmen von Einsätzen aus besonderem Anlass erfolgt grundsätzlich amtlich unentgeltlich. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind Einsatzkosten.

Die Polizeibehörden bereiten Maßnahmen für die Versorgung von Einsatzkräften auf der Grundlage der Empfehlungen des Leitfadens 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz“ (LF 150) kalendermäßig vor.

Die unter anderem in § 7 Landeshaltordnung NRW beschriebenen Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind zu beachten.

Soweit zutreffend gelten die Bestimmungen des Landesreisekostenrechtes NRW.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



2 Verpflegung

Die Darreichung von Verpflegung in Einsätzen aus besonderem Anlass dient ausschließlich dem Zweck, die Leistungsfähigkeit von Einsatzkräften zu erhalten bzw. zu steigern.

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Empfehlungen der Nr. 3.2 und der Anlagen 1 bis 3 bzw. 6 des LF 150.

2.1 Voraussetzungen

Eingesetzte Kräfte sind zu verpflegen, wenn Einsatzmaßnahmen gemäß Nr. 3 oder 4 der PDV 100 VS-NfD im Rahmen einer "Besonderen Aufbauorganisation" zu bewältigen sind und

- : dabei mehr als 10 Personen eingesetzt werden und
- : die jeweilig für diese Einsätze vorgeplante Einsatzzeit mehr als sechs Stunden (ohne Fahrzeiten zwischen Dienststelle und Einsatzort) oder
- : im Anschluss an die vorgeplante und zuvor tatsächlich geleistete Dienstzeit eingesetzter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mehr als zwei Stunden beträgt.

Sofern Verpflegung gewährt wird, wird sie gemäß Ziffer 3.2.1 des LF 150 grundsätzlich an alle eingesetzten Kräfte ausgegeben.

Abweichend davon sind unterstellte Einsatzkräfte auch dann zu verpflegen, wenn die vorgeplante Einsatzdauer sechs Stunden unterschreitet, aber unter Berücksichtigung ihrer notwendigen An- und Abreisezeiten eine Abwesenheit von der Heimatdienststelle von insgesamt mehr als acht Stunden zu erwarten ist.

Bei besonders belastenden Witterungsbedingungen sind darüber hinaus - unabhängig von der Einsatzdauer - Kalt- oder Heißgetränke zu reichen.

Die genannten Regelungen gelten analog für entsprechende Übungen.



2.2 Art und Umfang, Bereitstellung

2.2.1 Die Art und der Umfang der Einsatzverpflegung richten sich grundsätzlich nach den Empfehlungen der Anlagen 2 und 3 des LF 150.

Ergänzend dazu hat das LZPD NRW einen Verpflegungsstandard NRW erarbeitet. Er basiert auf der seinerzeit vom LZPD NRW erstellten Leistungsbeschreibung zur Beschaffungsmaßnahme „Verpflegung bei Einsätzen aus besonderem Anlass“, konkretisiert die Empfehlungen des LF 150 und legt als verbindliche Richtlinie das Leistungs- und Qualitätsniveau einer Einsatzverpflegung fest.

Er beschreibt insoweit

- : die qualitativen Mindestanforderungen an dazureichende Lebensmittel,
- : die logistischen Aspekte, die bei der Gewährung von Einsatzverpflegung unter Inanspruchnahme privater Anbieter berücksichtigt werden müssen sowie
- : zwingende Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Der Verpflegungsstandard NRW wurde in Form einer Muster-Leistungsbeschreibung für Vergabeverfahren zur Lieferung von Einsatzverpflegung formuliert.

Das LZPD NRW entwickelt den Verpflegungsstandard NRW bei Bedarf eigenständig fort.

Die Muster-Leistungsbeschreibung des LZPD NRW verpflichtet die privaten Anbieter, Speisen und Getränke entsprechend gekühlt oder erwärmt anzuliefern und auszugeben. Für die Produktion oder die Lagerung von Einsatzverpflegung ist es daher nicht erforderlich, an Standorten der Polizei zusätzliche Räumlichkeiten vorzuhalten.

Bei Bedarf kann auf vorhandene eigene oder angemietete mobile Kühl- oder Warmhalteeinrichtungen zurückgegriffen werden.



2.2.2 Verpflegungsleistungen auf Basis dezentraler Verträge

Die Einsatzverpflegung wird grundsätzlich durch private Anbieter gewährleistet.

Verpflegungsleistungen erfolgen insoweit auf der Basis dezentral in den Polizeibehörden ausgeschriebener und abgeschlossener Verträge. Alle Polizeibehörden treffen zur Gewährleistung der Einsatzverpflegung entsprechende Vorsorge.

Das LZPD NRW stellt den Polizeibehörden die aktuelle Fassung des Verpflegungsstandards NRW und die für eine Ausschreibung grundsätzlich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Es berät die Polizeibehörden hinsichtlich der darin enthaltenen Empfehlungen und unterstützt sie bei der Umsetzung des Standards.

2.2.3 Selbstverpflegung

Die Selbstverpflegung von Einsatzkräften ist nur anzuordnen, wenn eine Verpflegung trotz Ausschöpfen aller Möglichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann bzw. wenn es aus einsatztaktischen Gründen zwingend erforderlich ist.

Für die Vergütung entsprechender Aufwendungen ist das Landesreisekostenrecht zu beachten.

2.2.4 Mobile Einsatzküchen

Ergänzend zu der planbaren Verpflegung durch private Anbieter sind die Bereitschaftspolizeiabteilungen in NRW nach der BRAS 140.1 VS-NfD mit jeweils einer "Einsatzküche 2" ausgestattet.

Sie ermöglicht die Produktion einer sog. "Einkomponentenmahlzeit". Die von den Technischen Einsatzeinheiten betriebenen mobilen Einsatzküchen werden nur im Ausnahmefall und nur dann eingesetzt, wenn die vorgesehenen Versorgungswege einsatzbedingt nicht zur Verfügung stehen.



2.3 Qualitätsmanagement

Das LZPD NRW gewährleistet,

- : eine ständige Kontrolle der Qualität und Quantität der erbrachten Verpflegungsleistungen sowie
- : der Qualität der Dienstleistungen.

Vor diesem Hintergrund berichten die Polizeibehörden dem LZPD NRW im Rahmen des dazu entwickelten Berichtswesens insbesondere bei erkannten Verpflegungsmängeln.

Das LZPD NRW stellt die Einhaltung dieser Regelung durch die Polizeibehörden im Rahmen der ihm gem. § 4 AufsichtsVO Polizei übertragenen Befugnisse sicher.

Das LZPD NRW berichtet mir nicht unerhebliche Verpflegungsmängel unverzüglich.

3 Unterbringung

3.1 Grundsätze

Eingesetzte Kräfte sind grundsätzlich unterzubringen,

- : wenn die Einsatz- oder Übungsdauer eine An- oder Abreise am Einsatztag nicht zulässt,
- : wenn erforderliche Ruhezeiten ansonsten nicht eingehalten werden können oder
- : bei mehrtägigen Einsätzen ohne tägliche Rückkehr in die Entsendebehörde.

Bei der Wahl des Unterbringungsortes ist zu berücksichtigen, dass die Anfahrtszeit zum Bereitstellungs- oder Einsatzort jeweils eine Stunde nicht überschreiten sollte.

Die Unterbringung soll grundsätzlich im Hinblick auf die organisatorische oder taktische Gliederung der eingesetzten Kräfte räumlich zusammenhängend erfolgen.



Die Unterkunft ist so zu wählen, dass ausreichende und falls erforderlich gesicherte Abstellmöglichkeiten für mitgeführte Fahrzeuge und ggf. Zwinger / Stallungen vorhanden sind. Auf meinen Bezugserlass zu c) weise ich hin.

Darüber hinaus sind die Vorgaben und Standards des LF 150, insbesondere die Nr. 3.5 und die Anlagen 4 bis 6 zu beachten.

3.2 Unterbringung in polizeieigenen Unterkünften

Die Unterbringung von Einsatzkräften erfolgt grundsätzlich in den Liegenschaften der Bildungszentren des LAFP NRW in Brühl, Münster, Neuss, Schloss Holte-Stukenbrock und Selm. Eine Übersicht der derzeitigen Unterbringungskapazitäten ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die tatsächlich vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten sind im Vorfeld eines Einsatzes mit dem LAFP NRW abzustimmen.

3.3 Unterbringung in Unterkünften anderer öffentlicher Träger

Soweit die polizeieigenen Kapazitäten nicht ausreichen, ist für die Unterbringung der eingesetzten Kräfte auf andere Liegenschaften öffentlicher Träger zurückzugreifen. Hierzu zählen unter anderem:

- : Bundeswehrkasernen,
- : andere Aus- und Fortbildungseinrichtungen meines Geschäftsbereichs sowie
- : kommunale Einrichtungen.

Auf die Unterkünfte nach dem „Unterkunftsverzeichnis zum gegenseitigen Kostenverzicht bei der Inanspruchnahme von Wohnraum in Polizeiunterkünften durch Angehörige der Polizei der Länder und der Bundespolizei aus Anlass von Dienstreisen“ weise ich darüber hinaus hin.

Sie sind im Extrapol unter *Organisation \ Dienstleistung \ Unterkunftsverzeichnis* eingestellt.



3.4 Unterbringung in anderen Unterkünften

Nur wenn eine Unterbringung nach den Nummern 3.2 und 3.3 nicht oder nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann bzw. wenn sie aus einsatztaktischen Gründen nicht in Frage kommt, erfolgt bei Einsätzen in NRW die Unterbringung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in anderen Unterkünften (z. B. Jugendherbergen, Pensionen oder Hotels).

Hierbei sind grundsätzlich die Übernachtungskostenhöchstgrenzen nach dem Landesreisekostenrecht zu beachten.

Die Inanspruchnahme anderer Unterkünfte, die Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgrundsätzen bei ihrer Auswahl sowie die gegebenenfalls über die Höchstgrenzen nach dem Landesreisekostenrecht hinausgehenden Übernachtungskosten sind zu dokumentieren.

4 Sanitäre Einrichtungen

Bei Einsätzen aus besonderem Anlass (Ziffer 2.1, Satz 2) haben die einsatzführenden Behörden zu gewährleisten, dass den eingesetzten Kräften sanitäre Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Ergänzende Regelungen sind den beigefügten „Hinweisen für die Bereitstellung sanitärer Einrichtungen bei Einsätzen aus besonderem Anlass“ (**Anlage 2**) zu entnehmen.

5 Polizeiärztlicher Dienst

Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des polizeiärztlichen Dienstes (Rettungssanitäter /Rettungsassistenten /Polizeiärzte) im Rahmen von Einsätzen aus besonderem Anlass vor Ort eingesetzt, tragen diese grundsätzlich Einsatzbekleidung (Dienstkleidungsordnung der Polizei in der jeweils gültigen Fassung).

Die besondere Kenntlichmachung als medizinisches Einsatzpersonal erfolgt durch das Tragen der Rettungsdienstjacke, sofern taktisch-operative Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Sofern eine unmittelbare Anbindung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kräften der Spezialeinheiten, der Bereitschaftspolizei oder in



einer Gefangenensammelstelle nicht vorgesehen ist, werden sie dem Einsatzabschnitt unterstellt, der die Aufgaben der Versorgung übernimmt.

6 Besondere Aufbauorganisation

Hinweise zur Gliederung und den Aufbau eines Einsatzabschnittes *Versorgung* ergeben sich aus dem LF 150.

7 Fortbildung

Das LAFP NRW erhebt den gegebenenfalls vorhandenen Fortbildungsbedarf für die potenziellen Führungskräfte des Einsatzabschnittes *Versorgung* (Einsatzabschnittsführer, Unterabschnittsführer), administriert und führt die erforderlichen zentralen Fortbildungsmaßnahmen durch.

8 Berichtspflichten

Das LZPD NRW legt mir zum 01.02. eines jeden Jahres einen Erfahrungsbericht zu den Versorgungsfeldern Verpflegung, Unterbringung und Bereitstellung sanitärer Einrichtungen für das abgelaufene Kalenderjahr vor.

9 Aufheben von Erlassen

Meinen Bezugserlass zu a) hebe ich auf.

Im Auftrag

gez. Düren

**Unterbringungskapazitäten in polizeieigenen
Unterkünften des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 13.03.2014)**

Liegenschaft	Anzahl Betten
Selm	659
BZ Brühl	138
BZ Münster	259
BZ Neuss	177
BZ Schloß Holte-Stukenbrock	125
Gesamt:	1358

Hinweise für die Bereitstellung Sanitärer Einrichtungen bei Einsätzen aus besonderem Anlass

1. Allgemeines

Im Sinne dieses Konzeptes umfasst „die Bereitstellung Sanitärer Einrichtungen“ die Verpflichtung der einsatzführenden Behörden, bei Einsätzen aus besonderem Anlass zu gewährleisten, dass die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Gelegenheit erhalten, sanitäre Einrichtungen aufzusuchen. Dies schließt die Bereitstellung entsprechender Vorkehrungen zur Handreinigung/-desinfektion bzw. hygienische Entsorgungsmöglichkeiten für Binden/Tamponaden ein.

Die Vorgaben und Standards des LF 150 „Versorgung der Polizei im Einsatz“ (insbesondere Anlage 6) sind zu beachten.

2. Standards

Durch die einsatzführende Behörde sind grundsätzlich insbesondere folgende Standards zu gewährleisten:

- geschlechtsspezifische Trennung mit der entsprechenden Kennzeichnung Damen / Herren
- angemessene Größe, um diese auch mit sperriger Einsatzbekleidung nutzen zu können
- vorhandene Kleiderhaken und Ablagemöglichkeiten für abzulegende Kleidung, Körperschutzausstattungen und Dienstwaffen
- Frischwasserspülung
- Handwaschbecken mit der Möglichkeit der Handreinigung/-desinfektion
- Seifenspender und Papierhandtuchhalter
- ein evtl. vorhandener Fäkalientank darf nicht einsehbar, d.h. er muss mit einem Sichtschutz versehen sein
- Herrentoiletten sollten ein Urinal enthalten
- gut zu belüftende und ggf. beheizbare Räume
- angemessene regelmäßige Reinigung der Toilettenanlagen

- regelmäßige Leerung von Abfall-/Hygienebehältern und ggf. der Fäkalientanks
- räumliche Nähe der Toilettenanlagen zum Einsatzort

Darüber hinaus sind die Sanitären Einrichtungen so auszuwählen und aufzustellen, dass eine ausreichende Sicherung gegen Störereinflüsse gewährleistet ist.

3. Einsatzplanung

Die Polizeibehörden gewährleisten auf der Grundlage des Konzeptes, dass im Einsatzfall entsprechende Toilettenanlagen zur Verfügung stehen. Das jeweilige Konzept über Sanitäre Einrichtungen ist den Einsatzkräften im Einsatzfall in geeigneter Form (bspw. im Einsatzbefehl) bekannt zu geben.

Es bieten sich insbesondere folgende Varianten an:

- Nutzung von Toiletten in öffentlichen Gebäuden in Absprache mit den zuständigen Kommunal-/Landes-/Bundesbehörden
- Anmietung von Toilettenanlagen in privaten Gebäuden (Hotels, Gaststätten usw.)
 - Mit dem Vermieter sind die Nutzungsbedingungen (Reinigung, Nutzungsentgelt) vertraglich zu regeln.
 - Eine unentgeltliche Nutzung privater Toilettenanlagen kommt grundsätzlich nicht in Betracht.
- Anmietung Toilettenanhänger / WC-Trailer / WC-Container oder ähnlicher Fahrzeuge
 - Diese Systeme werden von den Betreiberfirmen angeliefert, aufgestellt, angeschlossen, abgeholt und gereinigt.
 - Die Nutzung derartiger Fahrzeuge setzt jedoch die Möglichkeit des Anschlusses an
 - das Kanalsystem
 - an eine Frischwasserleitung
 - und eine Stromquelle
 voraus.
- Der Einsatz von mobilen Toilettenhäuschen kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn sie die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.